E.INFRA

TECHNIK VERBINDET.

E.INFRA GmbH
Pforzheimer Straße 33
01189 Dresden

T: +49 351 49778-0
F: +49 351 49778-199
E: mail@e-infra.com
W: www.e-infra.com

Geschäftsführung:
Carsten Klemm

Registergericht:
Amtsgericht Dresden
HRB 29659
USt-IdNr. DE275277008

Niederlassung Bayreuth:
Am Pfaffenfleck 3
95448 Bayreuth

T: +49 921 980031-0
F: +49 921 980031-199

Niederlassung Unna:
Einsteinstraße 7a
59423 Unna

T: +49 2303 33264-0
F: +49 2303 33264-199

Standort Erfurt:
In der Hochstedter Ecke 2
99098 Erfurt

T: +49 361 74429-0
F: +49 361 74429-199

Standort Hannover:
Hildesheimer Str. 265 - 267
30519 Hannover

T: +49 511 8759-2431

Standort Köln:
Braunsberger Feld 13
51429 Bergisch Gladbach

T: +49 2204 48160-0
F: +49 2204 48160-29

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bankverbindungen:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
DE33 8505 0300 3100 3235 98
OSDD DE 81 XXX

Commerzbank Dresden
DE58 8504 0000 0801 2213 00
COBA DE FF XXX

E.INFRA

TECHNIK VERBINDET.

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINBEZIEHUNGSVEREINBARUNG DER AGB 3

1.1 Einbeziehungsklausel gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) 3
1.2 Einbeziehungsklausel für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist; gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen 3
1.3 Regelung bei Kollision von AGB beider Vertragspartner 3

2 VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT 3

2.1 Zustandekommen des Vertrages 3
2.2 Weitere Abreden vor oder nach Vertragsschluss 4
2.3 Beteiligung Dritter am Vertragsschluss 4

3 VERTRAGSDURCHFÜHRUNG 4

3.1 Lieferbedingungen und Leistungsumfang 4
3.2 Mitwirkungspflichten des Kunden 5
3.3 Eigentumsvorbehalt 6
3.4 Zahlungspflicht des Kunden 6
3.5 Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten u. Pflichten 7

4 GEFAHRÜBERGANG 7

5 PFLICHTVERLETZUNGEN 8

5.1 Verzug des Kunden mit der Zahlungspflicht 8
5.2 Verzug des Kunden mit der Annahme der Leistung 8

6 RECHTE AN SOFTWARE 8

6.1 Geltung von Lizenzbedingungen 8
6.2 Rechte 9

7 GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN / UNTERSUCHUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN 9

8 REGELUNGEN FÜR WERKVERTRAGSLEISTUNGEN 10

9 HAFTUNG 11

10 VERTRAGSDAUER, VERTRAGSBEENDIGUNG BEI DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN 11

11 AUFBEWAHRUNG UND RÜCKGABE VON UNTERLAGEN 12

12 DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG 12

13 RAHMENBEDINGUNGEN 13

14 SALVATORISCHE KLAUSEL 13

1 EINBEZIEHUNGSVEREINBARUNG DER AGB

1.1 Einbeziehungsklausel gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB)

(1) Alle Lieferungen, Leistungen (einschließlich Dienst- und Beratungsleistungen) und Angebote der E.INFRA erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. E.INFRA weist den Kunden auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich hin.
(2) Dem Kunden werden auf Verlangen die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt.

1.2 Einbeziehungsklausel für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist; gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen

(1) Alle Lieferungen, Leistungen (einschließlich Dienst- und Beratungsleistungen) und Angebote von E.INFRA erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen E.INFRA und dem Vertragspartner in ihrer jeweils gültigen Fassung. E.INFRA verpflichtet sich, die Neufassung der AGB dem Kunden unverzüglich zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der AGB der Geltung dieser AGB widerspricht, werden diese Vertragsinhalt. E.INFRA verpflichtet sich, den Kunden auf die Bedeutung seines Schweigens bei Beginn der Frist noch einmal besonders hinzuweisen.
(2) Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Auf Verlangen stellt E.INFRA dem Vertragspartner ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.

1.3 Regelung bei Kollision von AGB beider Vertragspartner

(1) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn E.INFRA erklärt sich ausdrücklich schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden.
(2) Vertragsbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn E.INFRA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen und Leistungen an den Kunden ausführt.

2 VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

2.1 Zustandekommen des Vertrages

(1) Angebote sind stets freibleibend, auch wenn dies nicht ausdrücklich vermerkt ist. Die Darstellung von Waren oder sonstigen Leistungen in Informationsmaterial oder sonstiger Werbung von E.INFRA stellt kein verbindliches Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden ein Angebot abzugeben.

(2) Das Schweigen von E.INFRA auf eine Anfrage oder einen Vertragsantrag des Kunden gilt nicht als Annahme. Ein Vertrag kommt in einem solchen Fall erst durch eine schriftliche Vertragsbestätigung seitens E.INFRA gegenüber dem Kunden zustande.
(3) Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen unbenommen von Ziffer 9 (Haftung) stets vorbehaltlich der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von E.INFRA.
(4) Die Angebotspreise verstehen sich ab Geschäftssitz der E.INFRA zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Versandkosten u. ä. werden dem Kunden entsprechend der jeweils gültigen Preise berechnet.
(5) Der Vertragsschluss kommt erst dann rechtswirksam zustande, wenn INTIREINFRA die Bestellung oder den Auftrag des Kunden durch Lieferung oder Leistung der bestellten Ware oder Leistung oder durch die Mitteilung der Auslieferung oder Ausführung annimmt, nicht schon durch eine den Eingang der Bestellung bestätigende E-Mail bzw. der Vergabe einer Auftrags- oder Kundennummer.

2.2 Weitere Abreden vor oder nach Vertragsschluss

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
(2) Alle Änderungen und Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen aus Gründen der Beweissicherung der Schriftform, damit Unklarheiten über geänderte bzw. ergänzte Vertragsinhalte verhindert werden.
(3) Die dem Angebot zu Grunde liegenden technischen Unterlagen wie Abbildungen, Leistungen, veranschlagten Betriebskosten u. ä. stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Insofern handelt es sich lediglich um annähernde Angaben.

2.3 Beteiligung Dritter am Vertragsschluss

Hat ein Vertriebspartner von E.INFRA bei einer Bestellung mitgewirkt, erkennt E.INFRA Einwendungen des Kunden nicht an, die der Kunde aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Vertriebspartner herleitet.

3 VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

3.1 Lieferbedingungen und Leistungsumfang

(1) E.INFRA behält sich einen Rücktritt vom Vertrag vor, wenn keine Liefermöglichkeit besteht. Keine Liefermöglichkeit besteht, wenn die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen beschafft werden kann. E.INFRA hat den Rücktritt vom Vertrag und den Rücktrittsgrund (Nichtverfügbarkeit) dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.
(2) Über die Lieferzeit wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen E.INFRA und dem Kunden getroffen. Diese bedarf der Schriftform.
(3) Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden oder Ergänzungen des vertraglichen Leistungsinhalts verlängern sich die vereinbarten Lieferzeiten in entsprechendem Umfang. Dies wird dem Kunden mitgeteilt.

(4) Eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit tritt außerdem ein bei
a) Vorliegen von außerhalb des Einflussbereichs von E.INFRA liegender unvorhersehbarer Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Aus - und Einfuhrverbote oder
b) Verzögerungen oder Ausfälle bei der Anlieferung von vertragsgegenständlichen Teilen an E.INFRA,
c) Streik bzw. Aussperrung bei E.INFRA.
Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden nach Kenntnisstand von E.INFRA unverzüglich mitgeteilt. In den vorgenannten Fällen bleibt es dem Kunden unbenommen, bei einer Überschreitung des Liefertermins von 4 Wochen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur
Leistungserbringung und im Falle ihres fruchtlosen Ablaufs vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn E.INFRA trifft eine Pflichtverletzung im Sinne von Ziffer 9 (Haftung). Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.
(5) Die Regelungen in (4) a) bis c) gelten entsprechend, wenn die dort genannten Umstände bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten von E.INFRA eintreten.
(6) Ist das Leistungshindernis nicht nur vorübergehend und nicht von E.INFRA verschuldet, besteht die
Berechtigung vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine über die Erstattung bereits erbrachter Gegenleistungen hinausgehenden Ansprüche zu.
(7) E.INFRA kann Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes vornehmen, soweit diese Veränderungen nicht grundlegend sind und durch diese Veränderungen der gewöhnliche oder vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird, soweit dies unter Berücksichtigung der berechtigten Kundeninteressen zumutbar ist. Eine Benutzerdokumentation gilt als verbindliche Beschreibung der zu erbringenden Leistung.
(8) Teillieferungen durch E.INFRA und deren Fakturierung sind innerhalb der angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch daraus ergeben. Im Falle eines Rücktritts nach Abs. (6) erstreckt sich dieser nicht auf bereits erbrachte Teilleistungen, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus ergeben.
(9) Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Geschäftssitz von E.INFRA, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von E.INFRA setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
(2) Der Kunde wird im erforderlichen Umfang mitwirken, damit E.INFRA ihre Leistungen rechtzeitig und ohne Unterbrechungen erbringen kann. Hierzu wird der Kunde auf seine Kosten insbesondere, falls erforderlich, die erforderliche Infrastruktur herstellen, den für die Leistungserbringung erforderlichen Anschluss an das öffentliche Telefonnetz und eine Stromversorgung zur Verfügung stellen. Falls die Leistung von E.INFRA mit anderen Komponenten des Kunden verbunden werden sollen, wird der Kunde diese Komponenten rechtzeitig E.INFRA in einem mangelfreien Zustand am Ort der vereinbarten Leistungserbringung zur Verfügung stellen.
(3) Beinhaltet die Leistung von E.INFRA zusätzlich die Montage oder sonstige Werk- oder Dienstleistungen, so wird E.INFRA diese Leistungen zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten (Monat bis einschließlich Freitag) und unter der Berücksichtigung der jeweils gültigen Feiertrage erbringen. Das Weisungs- und Direktionsrecht der von E.INFRA zur Erbringung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter steht ausschließlich E.INFRA zu. E.INFRA behält sich vor, seine Mitarbeiter, bzw. einzelne seiner Mitarbeiter jederzeit ohne Begründung und ohne

vorherige Ankündigung auszutauschen. Die Mitarbeiter von E.INFRA treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden.

3.3 Eigentumsvorbehalt

(1) E.INFRA behält sich das Eigentum an der gelieferten Sachen bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vor. Gegenüber Kunden, welche nicht Verbraucher sind, behält sie sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Sachen bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich aller Nebenforderungen vor. Während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes ist E.INFRA berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde nachweislich selbst die Versicherung abgeschlossen hat. Mit dem Ausgleich einzelner Forderungen erlischt der Eigentumsvorbehalt hinsichtlich derjenigen Liefergegenstände, auf die sich die Zahlung bezog nur, wenn die Gesamtsicherheit die Gesamtverbindlichkeit um mehr als 15 % übersteigt. Trifft der Besteller bei mehreren Forderungen erkennbar keine Tilgungsbestimmung, wird diese von E.INFRA festgelegt.
(2) Der Kunde ist berechtigt, die von E.INFRA unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Falle erlischt der Eigentumsvorbehalt. Der Kunde tritt jedoch bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit E.INFRA seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Sachen an E.INFRA ab. Diese nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderung gegen seinen Abnehmer selbst einzuziehen. E.INFRA behält sich das Recht vor, dem Käufer der Sachen die Abtretung anzuzeigen und die Forderung selbst einzuziehen, falls der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Fälligkeit und Mahnung nicht nachkommt. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist er verpflichtet auf Verlangen die erforderlichen Daten mitzuteilen, insbesondere Namen, Adresse, Telefonnummer seines Abnehmers und die an ihn veräußerten Sachen. Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums oder des abgetretenen Zahlungsanspruchs durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt sowie auf die Forderungsabtretung hinzuweisen. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, E.INFRA unverzüglich unter Angabe des Sachverhalts und des Dritten zu informieren. Wenn der Wert der gestellten Sicherheit 15 % der Forderungen übersteigt, verpflichtet sich E.INFRA insoweit Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt E.INFRA.

3.4 Zahlungspflicht des Kunden

(1) Soweit mit dem Kunden keine Zahlungsfrist einzelvertraglich vereinbart wurde, sind Rechnungen sofort nach Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist spesen- und gebührenfrei in EURO an E.INFRA zu zahlen, wobei die Zahlungspflicht erst erfüllt ist, wenn E.INFRA den vollen Betrag der Rechnung zur freien Verfügung erhalten hat. Scheck oder Wechsel werden unter dem Vorbehalt der endgültigen Gutschrift angenommen.
(2) Bei Neukunden oder bei einer nachträglich bekannt werdenden erheblichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden ist E.INFRA berechtigt, Sicherheitsleistung durch Bürgschaft bzw. Hinterlegung zu verlangen.
(3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde den Forderungsbetrag mit 5 Prozentpunkten – sofern der Kunden kein Verbraucher mit 8 Prozentpunkten - über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt es vorbehalten eine geringere Belastung nachzuweisen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch E.INFRA

ist ebenfalls zulässig. E.INFRA ist darüber hinaus berechtigt, für schriftliche Mahnungen eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu erheben.
(4) Preiserhöhungen und Erhöhungen der gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der Kunde, wenn die Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Sofern die Lieferungen oder Leistungen vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, trägt der Kunde eine Preiserhöhung, soweit diese nicht deutlich stärker ist als der Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten. Darüber hinausgehende Erhöhungen trägt E.INFRA. In einem solchen Fall steht E.INFRA das Recht zu, sich von dem Vertrag zu lösen. Der Kunde, welcher Verbraucher ist, kann bei Sinken der Kosten ein Recht auf entsprechende Preisherabsetzung geltend machen.
Erhöhungen der gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der Kunde im Falle des Satzes 2 auch dann, wenn er nicht Verbraucher ist.
(5) Bei Gewährung eines Zahlungszieles ist die Zahlung nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn das Zahlungsmittel E.INFRA am Tage des Fristablaufes zur Einlösung vorliegt oder der vereinbarte Rechnungsbetrag durch eine Überweisung dem Konto von E.INFRA gutgeschrieben wird.

3.5 Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten u. Pflichten

(1) Unternehmer können ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen. Bei Geschäften mit Verbrauchern gilt dies nur, soweit dieses auf ein anderes Vertragsverhältnis gestützt wird.
(2) E.INFRA ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, soweit nicht berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen. Dies wird dem Kunden angezeigt. Ist der Kunde Verbraucher, ist er berechtigt, binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Übertragungsanzeige, vom Vertrag zurückzutreten bzw. außerordentlich zu kündigen.

4 GEFAHRÜBERGANG

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die bestellte Ware an die Transportperson übergeben wurde oder zur Versendung das Lager von E.INFRA verlassen hat. Beinhaltet die Leistung von E.INFRA zusätzlich die Montage oder sonstige Werkleistungen, so geht abweichend von Satz 1 der Ziffer 4.1. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen die Gefahr mit der Übergabe der Leistungen an dem mit E.INFRA vereinbarten Leistungsort auf den Kunden über.
(2) Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von E.INFRA gegen die gewöhnlichen Transportrisiken versichert.
(3) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

5 PFLICHTVERLETZUNGEN

5.1 Verzug des Kunden mit der Zahlungspflicht

E.INFRA kann die Durchführung eines Vertrages bzw. mehrerer, zeitlich und sachlich miteinander verbundener Verträge einstellen, wenn der Kunde mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug kommt oder wenn konkrete Anhaltspunkte einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegen. In diesem Fall kann E.INFRA Zahlung bzw. Teilzahlung Zug-Umzug gegen Lieferung bzw. Teillieferung verlangen, auch wenn im Vertrag für E.INFRA eine Vorleistungspflicht vereinbart wurde. E.INFRA ist zusätzlich berechtigt, für noch nicht fällige Forderungen die Stellung ausreichender Sicherheiten zu verlangen. Stellt der Kunde die verlangten Sicherheiten nicht oder nicht in ausreichender Höhe, kann E.INFRA seinerseits die Leistung zurückhalten und die sich aus der Pflichtverletzung des Kunden ergebenden Ansprüche geltend machen.

5.2 Verzug des Kunden mit der Annahme der Leistung

(1) Nimmt der Kunde die ihm angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an, ist E.INFRA nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, über die zu liefernden Sachen anderweitig zu verfügen. In diesem Fall wird E.INFRA den Kunden binnen einer angemessen verlängerten Frist ersatzweise beliefern. Für E.INFRA besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzlieferung, wenn die verkaufte Ware trotz zumutbarer Anstrengungen nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen beschafft werden kann. Unter diesen Umständen erlischt der Ersatzlieferungsanspruch des Kunden, nachdem E.INFRA dem Kunden die Unmöglichkeit oder erhebliche Erschwerung angezeigt hat, es sei denn, der Kunde erklärt sich mit einer von E.INFRA angebotenen alternativen Liefermöglichkeit einverstanden. Ist der Kunde Verbraucher, verpflichtet sich E.INFRA ausdrücklich, den Kunden unverzüglich über die Nichterfüllbarkeit zu informieren und eine durch diesen bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.
(2) Nimmt der Kunde bei einem Rechtsgeschäft, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt ist, die von E.INFRA angebotene vertragsgemäße Leistung nicht an und befindet er sich aufgrund dessen im Annahmeverzug, kann E.INFRA ohne einen Nachweis 10 % des vereinbarten Preises für die angebotene Leistung als Entschädigung verlangen. E.INFRA bleibt die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens vorbehalten. Dem Kunden ist es unbenommen einen niedrigeren Schaden bzw. dessen Nichtanfall nachzuweisen.
(3) Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, ist E.INFRA berechtigt, dem Kunden die durch eine Lagerung entstehenden Kosten, mindestens 0,01 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Tag, in Rechnung zu stellen.

6 RECHTE AN SOFTWARE

6.1 Geltung von Lizenzbedingungen

Soweit dem Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch die E.INFRA Software geliefert oder mit den Produkten von E.INFRA Software zur Verfügung gestellt wird, die von einem Drittanbieter (Lieferant von E.INFRA) stammt, vereinbaren die Parteien, dass die jeweiligen Lizenzbedingungen des Drittanbieters und/oder Softwarehersteller hinsichtlich des Leistungsanteiles der Software Bestandteil dieses Vertrages werden sollen. E.INFRA wird

dem Kunden auf Anfrage die Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittanbieter der Software zukommen lassen.

6.2 Rechte

(1) Soweit nicht vorrangig Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschlägig ist, räumt E.INFRA dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software im Objektcode mit den Produkten, mit denen sie geliefert wurde, in unveränderter Form und beschränkt auf den in der jeweiligen Produktbeschreibung genannten Zweck zu nutzen. Für den Fall des Kaufvertrages über das Produkt wird dem Kunden das Recht in Ziffer 5.2 S. 1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zeitlich unbegrenzt eingeräumt.
(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen des Programms gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen. Zudem ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren, rückzusetzen, zu übersetzen oder zurück zu entwickeln. Der Kunde darf keine Programmteile der Software herauslösen und nicht versuchen den Source Code zu entschlüsseln. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

7 GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN / UNTERSUCHUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

(1) E.INFRA erbringt die vertraglichen Leistungen frei von Sachmängeln und nach dem Stand der Technik.
(2) Die Gewährleistungspflichten beginnen mit der Ablieferung der Sachen, bei Werkverträgen mit der Abnahme der Sache.
(3) Bei einem Rechtsgeschäft, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, es sei denn, dass E.INFRA in diesen Fällen den Mangel arglistig verschwiegen hat. Bei einem Rechtsgeschäft, an dem ein Verbraucher beteiligt ist, beträgt die Gewährleistungspflicht 2 Jahre.
(4) Bei einem Rechtsgeschäft, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt ist, hat der Kunde die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf Mängel, insbesondere auf Mengenabweichungen und offensichtliche sonstige Mängel, zu untersuchen (§ 377 HGB). Offensichtlich in diesem Sinne sind Mängel, die so offen zu Tage treten, dass sie auch dem nicht fachkundigen Durchschnittskäufer ohne besondere Aufmerksamkeit und ohne weiteres auffallen. Mängel (Mengenabweichungen und offensichtliche Mängel) hat der Kunde E.INFRA innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Rügefrist sind jegliche Gewährleistungsansprüche wegen Mengenabweichungen und offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mitteilung. Versteckte Mängel müssen innerhalb von sieben Tagen nach Kenntniserlangung angezeigt werden.
(5) E.INFRA leistet zunächst nach ihrer Wahl die Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Scheitert die zweimalige Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Rücktrittsrecht ist jedoch für nur geringfügige Mengenabweichungen oder Mängel ausgeschlossen.

(6) Wählt bei einem Rechtsgeschäft, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt ist, der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des gerügten Mangels gegen E.INFRA zu.
(7) Der Kunde hat E.INFRA bei der Fehlerbeseitigung im Rahmen des ihm Zumutbaren zu unterstützen. Solange E.INFRA zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, lässt der Kunde alle Arbeiten an den Geräten nur durch E.INFRA oder mit deren Zustimmung durchführen. Der Kunde stellt für die Durchführung der Mängelbeseitigung die erforderlichen Geräte und Programme zur Verfügung und hält auf seine Kosten alle erforderlichen technischen Einrichtungen (einschließlich Kommunikationsverbindungen) etwa für Ferndiagnoseeinrichtungen in Betrieb. Darüber hinaus wird der Kunde, solange E.INFRA zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, die für den Betrieb der Geräte notwendige Umgebung, wie von E.INFRA bzw. vom Gerätehersteller spezifiziert, aufrecht erhalten. Auf Wunsch von E.INFRA wird der Kunde einen Beauftragten benennen der an der Durchführung der Gewährleistungsarbeiten teilnimmt. Sollte der Austausch eines Gerätes oder Geräteteiles notwendig werden, wird E.INFRA den Kunden informieren. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass schützenswerte Daten und Programme vor dem Austausch gelöscht werden.
(8) Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die E.INFRA nicht zu vertreten hat, sondern die aus der Sphäre und dem Risikobereich des Kunden stammen, entfällt eine Gewährleistungspflicht. Dies gilt zum Beispiel bei Störungen infolge der Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials oder im Falle einer Nichtbeachtung von Installationsvoraussetzungen. Des weiteren entfällt eine Gewährleistung, wenn der Kunde Änderungen oder Eingriffe am Vertragsgegenstand vorgenommen hat und soweit diese nicht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs erfolgen, es sei denn der Eingriff war für den Fehler nicht ursächlich. Bezieht der Kunde Updates oder Upgrades direkt vom Hersteller von Standardsoftware (bspw. durch Online- Download via Internet), so haftet E.INFRA nicht für daraus entstehende Fehler und Mängel.
(9) Der Kunde muss Fehler, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, E.INFRA unverzüglich in nachvollziehbarer Form mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Information melden. Der Kunde hat, soweit es sich nicht um einen Verbraucher handelt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist alle erforderlichen technischen Einrichtungen auf seine Kosten in Betrieb zu halten; dies gilt auch für Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen. Soweit E.INFRA beim Kunden im Rahmen der Fehlersuche und -behebung oder aus sonstigen Gründen technische Gerätschaften belässt, so hat der Kunde bei der Verwahrung unter allen Umständen besondere Sorgfalt anzuwenden. Eine Beschränkung des Sorgfaltsmaßstabes nur auf die Sorgfalt, welche in eigenen Angelegenheiten angewendet wird, ist ausgeschlossen.
(10) Ist E.INFRA auf Grund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass ein Fehler vorlag, kann E.INFRA vom Kunden die Vergütung seines damit verbundenen Aufwandes verlangen.

8 REGELUNGEN FÜR WERKVERTRAGSLEISTUNGEN

(1) Haben die Parteien die Erbringung von Werkvertragsleistungen vereinbart, die einer Abnahme unterzogen werden können, gilt Folgendes: es wird die förmliche Abnahme vereinbart. Zur Abnahme der von E.INFRA erbrachten Leistungen wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Kunde bestätigt darin, dass alle Leistungen im Rahmen des Auftrages erbracht und übergeben wurden und der Auftrag abgeschlossen ist. Das Übergabeprotokoll berechtigt E.INFRA zur Rechnungslegung. Sind Teilleistungen vereinbart, gilt diese Regelung entsprechend.

(2) Die Gewährleistungspflichten beginnen mit der Abnahme des Werkes. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn nach Ablauf von 20 Kalendertagen seit E.INFRA die Bereitschaft zur Abnahme erklärt hat, vom Kunden keine Mängel schriftlich gemeldet wurden und E.INFRA mit Erklärung der Abnahmebereitschaft auf diese Frist und ihre Rechtsfolgen im Falle fruchtlosen Ablaufes ausdrücklich hingewiesen hat. Wird die Abnahme nicht innerhalb der vorbenannten Frist erklärt und/oder nimmt der Kunde die erbrachte Werkleistung in Betrieb, so gilt die Leistung ebenso als abgenommen. Im Übrigen gelten die Regelungen von 7. entsprechend.

9 HAFTUNG

(1) E.INFRA haftet in voller Höhe nur für Schäden, die sie oder ein Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter von E.INFRA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
(2) Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten) – dabei handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf – ist die Haftung von E.INFRA der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko begrenzt, nämlich auf maximal 2 Mio. EUR für Personen - und max. 500.000,00 EUR bei Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.
(3) Jede weitere Haftung auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, insbesondere für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Ansprüche Dritter oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jedoch unberührt.
(4) Diese Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von E.INFRA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von E.INFRA beruhen und bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit (im Sinne von § 443 BGB).
(5) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Die Haftung von E.INFRA für Datenverlust ist deshalb auf jenen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Sicherung der Daten durch den Kunden eingetreten wäre.

10 VERTRAGSDAUER, VERTRAGSBEENDIGUNG BEI DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN

(1) Wird ein Dauerschuldverhältnis geschlossen, läuft dieses für die in dem Bestellschein oder erstellten Angebot vereinbarte Zeit.
(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für E.INFRA liegt insbesondere vor,

» wenn der Kunde mit der Zahlung der fälligen Vergütung um mehr als 30 Kalendertage in Verzug ist und auch auf eine daraufhin erfolgte Mahnung durch E.INFRA nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang der Mahnung zahlt (maßgeblich ist der Zahlungseingang bei E.INFRA);

» wenn bei dem Kunden eine wesentliche Vermögensgefährdung oder Vermögensverschlechterung eintritt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist;
» eine Löschung oder Liquidation des Kunden im Handelsregister beantragt oder eingetragen worden ist;
» in der Person des Kunden ein Wechsel eintritt, eine Firmenveräußerung erfolgt oder aber sich die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse derart ändern, dass berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit des Kunden bestehen

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Telefax genügt dieser Form, nicht aber eine E-Mail.

11 AUFBEWAHRUNG UND RÜCKGABE VON UNTERLAGEN

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm von ENTIRTEC zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sämtliche vom Kunden selbst angefertigten Schriftstücke oder andere Aufzeichnungen und Codes, auch in Form von Datenträgern oder Konzepten, die sich in seinem Besitz befinden und Angelegenheiten von E.INFRA betreffen, ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.
(2) Endet die Nutzungsberechtigung des Kunden, gleich aus welchem Grund, wird der Kunde den gelieferten Vertragsgegenstand nebst dazugehöriger Benutzerdokumentation, Informationen, Code und Inhalte, insbesondere auch alle Kopien an E.INFRA zurückgeben und sämtliche Kopien derselben löschen bzw. vernichten, es sei denn, er ist gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet. In diesem Fall verzögert sich
der Anspruch auf Herausgabe und Löschung/Vernichtung um die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflicht. Die Löschung/Vernichtung sämtlicher Kopien wird der Kunde gegenüber E.INFRA schriftlich bestätigen.

12 DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes. Diese auf dem Datenschutzgesetz beruhende Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen des jeweiligen Vertrages fort.
(2) Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
(3) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
(4) Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
(5) Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.

(6) E.INFRA darf den Kunden auf seiner Web-Site oder in anderen Medien als Referenzauftraggeber nennen. E.INFRA darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

13 RAHMENBEDINGUNGEN

(1) Ein zwischen dem Kunden und E.INFRA geschlossener Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG und EAG) und des einheitlichen UN - Kaufrechts (Convention on Contracts for the international Sale of Goods) wird ausgeschlossen, sofern E.INFRA als Lieferant oder Dienstleister auftritt.
(2) Die Vertragssprache ist deutsch.
(3) Ist der Kunde Unternehmer bzw. Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen, gilt für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis als Gerichtsstand Dresden. E.INFRA ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
(4) Als Gerichtsstand gilt darüber hinaus auch Dresden, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung E.INFRA nicht bekannt ist.
(5) Bei Rechtsgeschäften ist der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen von E.INFRA sowie der Zahlungsort für Zahlungen des Kunden Dresden.
(6) Die Ausfuhr von Datenverarbeitungsanlagen unterliegt gesonderten Ausfuhrkontroll-bestimmungen. Die Ausfuhr bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen. Soweit der Kunde ihm Rahmen der vom ihm begehrten Leistungen Ausfuhr- bzw. Exportbeschränkungen (insb. sog. „dual use –Güter“, Embargos) unterliegt, ist dieser für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. E.INFRA ist nach dem Erkennen von Verstößen hiergegen nicht verpflichtet solche vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen.

14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.